

# Allgemeine Bestimmungen

Für die Lieferung elektrischer Energie an Privat-Haus-  
halts- und Landwirtschafts-Kunden der EnBW Vertrieb  
GmbH (EnBW)  
Stand 1. Oktober 2010

## 1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert? (Punkt 1 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Stromlieferanten versorgt werden.)

(1) Der Stromlieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die EnBW Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb der 4-wöchigen Frist in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung).  
(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. In der Regel ist das am 1. des übernächsten Monats nach dem Datum der Vertragsbestätigung – jedoch nicht bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW mit. Kann Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag nicht innerhalb von 4 Monaten – gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung – beendet werden, haben sowohl die EnBW als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um 6 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW zum Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die EnBW können mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende der Laufzeit in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die EnBW stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW keine gesonderten Entgelte verlangt werden.  
(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die EnBW den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit 2-wöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, in Textform kündigen. Eine Übertragung des Stromlieferungsvertrags auf Ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der EnBW.

## 3. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Die EnBW schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die EnBW ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBL. I 2006, S. 2477).  
(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.  
(3) Die EnBW wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW jedoch befreit,  
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,  
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder  
c) soweit und solange die EnBW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.  
(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EnBW von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht

berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.

(5) **Hinweis der EnBW zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die EnBW wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der EnBW aufgeklärt werden können.

(6) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die EnBW in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

(7) Der von der EnBW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

## 4. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der EnBW? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der EnBW Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.  
(2) Davon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem die Anlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die EnBW ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

## 5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW oder des Netzbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

## 6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die EnBW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.  
(2) Ihr Zählerstand wird von der EnBW oder auf Wunsch der EnBW von Ihnen selbst abgelesen, und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.  
(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EnBW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben angeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

## 7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW stel-

len, müssen Sie die EnBW mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

## 8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes:

Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 9. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die vertraglichen Brutto-Verbrauchspreise pro Kilowattstunde und der Grundpreis enthalten das Entgelt für einen Zähler, die gesetzliche Stromsteuer (Regelsteuersatz derzeit 2,05 Cent/kWh), die Umsatzsteuer und das Nutzungsentgelt, das an den Netzbetreiber entrichtet wird.  
(2) Wenn eine Tarifschaltung oder ein Stromwandler erforderlich ist, berechnen wir Ihnen zusätzlich:  
– für eine Tarifschaltung einzeln brutto 8,63 €/Jahr  
– für einen Stromwandler einzeln brutto 25,05 €/Jahr.  
(3) Bei einer Änderung der Stromsteuer oder der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend.  
(4) Nach Ablauf der Erstlaufzeit des Stromlieferungsvertrags unterliegen die Strompreise einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der EnBW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der Kosten zu berücksichtigen, insbesondere der Beschaffungskosten der EnBW, der Netzentgelte sowie Kostenänderungen durch Änderung, Neueinführung und Wegfall von – nicht bereits in Absatz 3 genannten Steuern, Abgaben oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen (wie z. B. Belastungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energien oder der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung). Die EnBW wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Die Preisanpassung wird Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Änderung wird zu dem in der Mitteilung jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Über die jeweils aktuellen Strompreise der EnBW können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter [www.enbw.com](http://www.enbw.com) informieren.  
(5) **Im Falle der Ankündigung einer Preisanpassung nach Punkt 9 Absatz 4 haben Sie das Recht, den Stromlieferungsvertrag zu kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der EnBW 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisanpassung zugehen. Die Kündigung wirkt dann auf das Ende des Kalendermonats, in welchem die Preisanpassung wirksam wird.** Im Falle der Kündigung entfaltet die Preisanpassung keine Wirkung für Sie. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung nochmals explizit hinweisen.  
(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf

der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

#### 10. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

- (1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahrs kann die EnBW Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die EnBW nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.
- (2) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundert-satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der EnBW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.
- (4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.
- (5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann auf-schieben oder verweigern, wenn
  - a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  - b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Mess-einrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungs-gemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.
- (6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei ent- stehen, kann die EnBW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berech-nungsgrundlage der Pauschale nach.
- (7) Gegen Ansprüche der EnBW können Sie nur mit unbe-strittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

#### 11. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicher- heitsleistungen rechnen?

- (1) Die EnBW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vor- auszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung. Die EnBW wird Ihnen den

Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- (3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unver- züglich nach, so kann die EnBW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

#### 12. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

- (1) Die EnBW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu las- sen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche ver- tragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichter- füllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankün- digung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netz- betreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu be- auftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbre- chung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht be- steht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Ver- hältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die EnBW eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsver- pflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Be- tracht, die wegen einer Vereinbarung der EnBW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultie- ren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die EnBW hat die Belieferung unverzüglich wiederher- stellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kos- ten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal be- rechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhn- lichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht über- steigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungs-

grundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

- (5) Die EnBW ist in den Fällen des Punkts 12 Absatz 1 be- rechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlun- gen nach Punkt 12 Absatz 2 ist die EnBW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekün- digt wurde; Punkt 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entspre- chend.

#### 13. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der EnBW.

#### 14. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrags er- forderlichen personenbezogenen Daten werden von der EnBW als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### 15. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestim- mungen?

- (1) Die EnBW ist zu einer Änderung der Allgemeinen Be- stimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragspar- teien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln die- ser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzes- änderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden dro- hen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeuten- den Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zu- grunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hin- blick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetz- lichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmung- en, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung not- wendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Rege- lungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.